

## Kleine Anfrage

der / des Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst  
PDS - Fraktion

Thema: Studium und Berufsausbildung für Asylbewerber und Geduldete  
im Freistaat Sachsen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Bestimmungen sind im Freistaat Sachsen Grundlage für Studier- und Berufsausbildungs-Verbotsauflagen gegenüber Asylbewerbern sowie geduldeten ausländischen Mitbürgern?
2. Wie viele Studier- Verbotsauflagen wurden seit 2000 jährlich gegenüber Asylbewerbern und geduldeten ausländischen Mitbürgern verfügt?
3. Wie viele Berufsausbildungs-Verbotsauflagen wurden seit 2000 jährlich gegenüber Asylbewerbern und geduldeten ausländischen Mitbürgern verfügt?
4. Welche konkreten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einem Asylbewerber oder geduldetem ausländischen Mitbürger die Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums zu ermöglichen?
5. Welche Verfahrensschritte sind einzuleiten, insofern dem Studenten oder dem Auszubildenden aus dem vorbeschriebenem Personenkreis im weiteren Verlauf der Asylantrag abgelehnt bzw. die Duldung aufgehoben wird?



Dr. Cornelia Ernst, MdL

Dresden, den 8.11.2004

Eingegangen am: 08.11.2004

Ausgegeben am: 07.12.2004



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 DRESDEN

An den  
Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den

2.12.2004

- im Postaustausch -

Aktenzeichen: 46-0141.51/2400

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst, PDS-Fraktion  
Drucksache 4/0163  
Thema: Studium und Berufsausbildung für Asylbewerber und Geduldete**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Bestimmungen sind im Freistaat Sachsen Grundlage für Studier- und Berufsausbildungs-Verbotsauflagen gegenüber Asylbewerbern sowie geduldeten ausländischen Mitbürgern?**

Nach § 60 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes kann bei Asylsuchenden die Aufenthaltsgestattung mit Auflagen versehen werden. Bei geduldeten Ausländern können nach § 56 Abs. 3 des Ausländergesetzes Bedingungen und Auflagen angeordnet werden.

**Frage 2:**

**Wie viele Studier-Verbotsauflagen wurden seit 2000 jährlich gegenüber Asylbewerbern und geduldeten ausländischen Mitbürgern verfügt?**

**Frage 3:**

**Wie viele Berufsausbildungs-Verbotsauflagen wurden seit 2000 jährlich gegenüber Asylbewerbern und geduldeten ausländischen Mitbürgern verfügt?**

Fragen 2 und 3 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Eine Einzelerhebung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, da jede einzelne Ausländerakte ausgewertet werden müsste.

Dies wären grob geschätzt ca. 13 000 Akten. Deren Auswertung ist innerhalb des zur Bearbeitung dieser Anfrage gegebenen Zeitrahmens nicht vertretbar.

**Frage 4:**

**Welche konkreten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einem Asylbewerber oder geduldetem ausländischen Mitbürger die Aufnahme einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums zu ermöglichen?**

Grundsätzlich dient die Rechtsstellung des Asylbewerbers und eines ausreisepflichtigen Ausländers ohne Aufenthaltsgenehmigung nicht dazu, im Bundesgebiet ein Studium oder eine Berufsausbildung aufzunehmen, zumal damit ein genehmigungsbedürftiger Wechsel des Aufenthaltswerts verbunden ist.

Dennoch können Asylbewerber oder geduldete Ausländer während der Dauer ihres gestatteten oder geduldeten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bei entsprechender Befähigung ein Studium oder eine Berufsausbildung aufnehmen, wenn diese innerhalb des Aufenthaltszeitraums absolviert werden kann; ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung aufgrund der begonnenen Ausbildung besteht nicht.

Neben den allgemeinen schulrechtlichen und sprachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung ist der Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes erforderlich. Unabhängig davon müssen auf jeden Fall die für Asylbewerber und geduldete Ausländer geltenden Beschränkungen (z. B. die räumliche Beschränkung) eingehalten werden. Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung absolvieren möchten, ist darüber hinaus die Sperrfrist des § 61 des Asylverfahrensgesetzes zu beachten.

Im Übrigen bedarf es für eine Berufsausbildung einer Arbeitserlaubnis, welche die zuständige Agentur für Arbeit erteilt. Hierzu wird auch auf die Bestimmungen des § 3 der Arbeitsgenehmigungsverordnung verwiesen. Danach wird die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung für Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen oder die als Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder -bewilligung besitzen, von einer Wartezeit abhängig gemacht.

**Frage 5:**

**Welche Verfahrensschritte sind einzuleiten, insofern dem Studenten oder dem Auszubildenden aus dem vorbeschriebenem Personenkreis im weiteren Verlauf der Asylantrag abgelehnt bzw. die Duldung aufgehoben wird?**

Abgelehnte Asylbewerber, deren Ausreisepflicht vollziehbar geworden ist sowie andere ausreisepflichtige Ausländer müssen die Bundesrepublik Deutschland verlassen und von ihrem Heimatland aus ein ordentliches Visumverfahren zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung bei der deutschen Auslandsvertretung betreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière